

Stadt Stadtbergen



Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Stadtbergen (Entwässerungssatzung – EWS) vom 29.11.2018

Der Stadtrat hat, in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2018, nachfolgend abgedruckte „2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Stadtbergen (Entwässerungssatzung – EWS) vom 29.11.2018“ beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Stadtbergen (Entwässerungssatzung – EWS) vom 29.11.2018

Die Stadt Stadtbergen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Nr. 7 und Nr. 8 lauten neu wie folgt:

...

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- **bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

- **bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- **bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

§ 2

§ 4 Abs. 5 EWS wird mit dem neuen Satz 3 wie folgt ergänzt:

(5) Der Nachweis für die Voraussetzung des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.

§ 3

In § 9 EWS wird Abs. 6 als neue Bestimmung eingefügt. Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7. § 9 Abs. 6 neu lautet wie folgt:

(6) Die Stadt darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

§ 4

Zu § 15 Abs. 2 Nr. 6 EWS wird folgende Ergänzung vorgenommen:

In die Kanalisation eindringendes Grundwasser (Undichtigkeiten), unerlaubt über Fehlanlüsse eingeleitetes Wasser (z.B. Drainagewasser, Schichtwasser) sowie einem Schmutzwasserkanal zufließendes Oberflächenwasser (z.B. Schachtabdeckungen)

§ 5

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stadtbergen, den 29.11.2018

Stadt Stadtbergen

gez. Paulus Metz
Erster Bürgermeister

Stadtbergen, 13.12.2018
Stadt Stadtbergen

Paulus Metz
Erster Bürgermeister